

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen von TÜV NORD Czech, s.r.o.

I. Definitionen und Geltung dieser Bedingungen

1. Diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen von TÜV NORD Czech, s.r.o.“ (im Folgenden „AGB“) gelten für alle zwischen TÜV NORD Czech, s.r.o. (im Folgenden „TÜV“) und seinem Kunden – Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Diese AGB sind also für die Regelung von allen Rechtsverhältnissen anzuwenden, in deren Rahmen TÜV seine Dienstleistungen erbringen wird, gleichgültig, ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten aus diesen Rechtsverhältnissen handelt.
2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, die im jeweiligen Einzelfall im Vertrag angeführt sind, kommen Verträge mit TÜV ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande; mit dem Abschluss des Vertrages oder der Bestellung und der Annahme der Bestätigung der Bestellung erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB einverstanden. AGB stellen immer einen untrennbaren Teil des Vertrags dar. Sollten entgegenstehende Bedingungen im Rahmen der Geschäftspraxis des Auftraggebers angewendet werden, werden solche Bedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen TÜV und dem Auftraggeber nicht angewendet, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart ist.
3. Unter dem Dritten versteht sich das Subjekt, dessen Mitwirkung im Vertrag oder in der Bestellung vorgesehen ist und die für Erbringung der Leistung von TÜV nach dem Vertrag notwendig und für die Durchführung des Auftrages von TÜV entscheidend ist (Hersteller, Montageorganisation, Lieferant, Importeur usw.), wenn es nicht direkt der Auftraggeber ist.
4. Unter dem Vertrag versteht sich beliebiges Rechtsverhältnis mit TÜV, in dessen Rahmen Leistungen von TÜV erbracht werden.
5. Unter der Leistung oder Leistungen versteht sich die Leistung von TÜV, die in der Abhängigkeit vom Typ des abgeschlossenen Vertrags auch Werk, Prüfbericht oder ein anderes Ausgangsdokument sein kann. Unter der Durchführung des Auftrages und der Dienstleistungserbringung versteht sich dann auch die Herstellung des Werkes.

II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag mit TÜV gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber Angebot von TÜV vorbehaltlos annimmt (mit einem Vertrag) oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung von TÜV zugeht (d.h. Bestätigung der Bestellung). Der Vertrag mit TÜV gilt auch dann als geschlossen, wenn TÜV mit der Ausführung der Leistung nach der Bestellung beginnt. Erteilt TÜV eine schriftliche Auftragsbestätigung (Bestätigung der Bestellung) dem Auftraggeber, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Sämtliche Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Vereinbarung, und zwar in Form eines Nachtrages zum Vertrag. Die allfällige Qualitätsgarantie bedarf zu ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit eine schriftliche Bestätigung von TÜV. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

III. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet TÜV nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen; TÜV erbringt die vertraglich festgelegten Leistungen ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Sofern der Umfang der bestellten Leistung im Vertrag oder in der Bestellung nicht hinreichend beschrieben ist, ist dies nachträglich zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich zu vereinbaren. Wird diese Präzisierung höhere Kosten von TÜV für die Durchführung der Leistung verursachen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Änderung von Preisvereinbarungen des Vertrages zu akzeptieren. Die Vertragsparteien werden aufgrund dieser Tatsache den Vertrag mit einem schriftlichen Nachtrag ändern. Aufgrund der Vereinbarung wird im Sinne des gegenseitigen Vorteils verfahren.
2. Akkreditierte Leistungen des Inspektionsorgans, der Labors, der Zertifizierungsorgane und autorisierte Leistungen führt TÜV im Einklang mit gültigen nationalen und übernommenen internationalen Normen und Vorschriften durch, welche die Anforderungen an diese Leistungen und an die Fähigkeit der akkreditierten Subjekte enthalten.
3. TÜV übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Vorschriften, Normen, Verfahrensanweisungen und Hinweise des Auftraggebers, die nach der Vereinbarung mit dem Auftraggeber den von TÜV durchgeführten Tätigkeiten zugrunde liegen. TÜV übernimmt keine Gewähr für die Mängel, die durch die Unrichtigkeit solcher Vorschriften, Normen, Verfahrensanweisungen und Hinweise des Auftraggebers verursacht würden.
4. Für Verbrauchern oder Zerstörungen von Gegenständen und Prüfstücken als Folge einer sachgerechten Durchführung der Leistungen von TÜV leistet TÜV keinen Ersatz und für solchen Schaden übernimmt TÜV keine Gewähr. Der Auftraggeber, in dessen Sitz oder Produktionsstätte die Dienstleistungen von TÜV erbracht werden, ist für den Verlust oder Zerstörung sämtlicher Einrichtung und Ausstattung von TÜV, die sich zum Zweck der Vertragserfüllung in diesen Räumlichkeiten des Auftraggebers befindet, verantwortlich. Wird als Folge einer Durchführung der Leistung von TÜV auf dem Arbeitsplatz des Auftraggebers ohne nachweisbares Verschulden des TÜV eigene Einrichtung, Ausstattung oder eigenes Messgerät des TÜV beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so ist TÜV berechtigt, vom Auftraggeber in entsprechender Anwendung von § 2193 und nachfolgend des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches Ersatz zu verlangen. Der Transport und ggf. Rücktransport von Gegenständen des Auftraggebers erfolgt auf seine Kosten und Gefahr; der Rücktransport wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers durchgeführt. Bei der Aufbewahrung von Sachen des Auftraggebers ist die Haftung von TÜV auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt, soweit nicht etwas anderes im Vertrag angeführt ist. Der Unternehmensgegenstand des TÜV ist nicht die Aufbewahrung von Sachen.
5. Der Auftraggeber hat TÜV alle für die Durchführung der vertraglich festgelegten Leistungen relevanten und entscheidenden Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben oder deren Anmeldung sicherzustellen. TÜV ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit es kein Bestandteil der Dienstleistung aufgrund des Vertrags ist. Die Verletzung dieser Pflicht des Auftraggebers gilt als Nichterbringung der Mitwirkung. TÜV übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Sicherheitsregeln, -vorschriften und -programme, die seinen Prüfungen und Gutachten zugrunde liegen, es sei denn, jene Regeln, Vorschriften oder Programme stammen vom TÜV oder sind selbst Gegenstand des Prüfauftrags. TÜV übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und das Funktionieren der auf technische

Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist und diese Pflicht sich nicht aus dem Vertrag ergibt.

6. Als Verletzung der Mitwirkungspflichten vonseiten des Auftraggebers gelten ferner Nichtsicherstellung des Zutrittes in die Räume, zu den Einrichtungen und zur Dokumentation, die entscheidend für einwandfreie Durchführung der Leistung mit erwartetem Qualitätsniveau sind, Nichtsicherstellung des mit der Mitwirkung beauftragten Mitarbeiters, ggf. anderer Personen, deren Anwesenheit entscheidend für einwandfreie Durchführung der Leistung ist. Als Verletzung der Mitwirkungspflichten vonseiten des Auftraggebers gelten auch unbegründete und unerwartete Verlustzeiten während der Ausführung der Leistung auch vonseiten des Dritten, Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Termins und Ortes der Durchführung der Inspektions- und Prüftätigkeit dem TÜV. Unter rechtzeitig versteht sich mindestens zwei Tage vorher, soweit nicht etwas anderes im Vertrag festgelegt ist.
7. Zur Durchführung der bestellten Leistung hat der Auftraggeber dem TÜV erforderliche Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten oder auf Kosten des Dritten zuzusichern. Sofern er oder der Dritte seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nichtordnungsgemäß nachkommen, ist TÜV berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt dabei unberührt.
8. Wird TÜV außerhalb seines Sitzes tätig, so obliegen dem Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Erfüllung von den sich aus Sicherheits- und Hygienevorschriften ergebenden Pflichten notwendig sind, vor allem ist nachweisliche Bekanntmachung der Mitarbeiter des TÜV mit den Risiken, den für gegebenen Arbeitsplatz gültigen Sicherheits- und Brandschutzregeln sicherzustellen, im Bedarfsfall ist fachliche Begleitung sicherzustellen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber etwas anderes ergibt. TÜV ist berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
9. Sachen und Dokumente, die der Auftraggeber zur Durchführung der Leistung anzuschaffen hat, hat er an TÜV nach dem Abschluss des Vertrages ohne unnötigen Verzug zu übergeben. Die Frist für die Durchführung der Leistung wird um den Verzug mit der Übergabe von Sachen und Dokumenten verlängert und es können entsprechende Bestimmungen dieser AGB über Nichtsicherstellung der Mitwirkungshandlungen angewendet werden.
10. Bei der Durchführung des Vertrages ist TÜV berechtigt, einen Unterauftragnehmer mit der Durchführung der Dienstleistungen zu beauftragen. Zu diesem Unterauftragnehmer hat der Auftraggeber dieselben, aus dem Vertrag und diesen AGB resultierenden Pflichten wie zu TÜV.
11. Wird TÜV im Rahmen seiner Tätigkeit mit Daten des Auftraggebers in elektronischer Form arbeiten, übernimmt TÜV keine Gewähr für deren Verlust. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle diese Daten regelmäßig, mindestens einmal täglich üblicherweise zu sichern und im Bedarfsfall ist er verpflichtet, verlorene Daten wiederzubeschaffen.

IV. Fristen und Termine

1. Fristen und Termine werden im Vertrag oder mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung vereinbart. Sind sie nicht vereinbart, so muss die Leistung in der angemessenen Zeit unter Berücksichtigung ihres Charakters durchgeführt werden, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Soweit Fristen und Termine nicht ausdrücklich vereinbart sind, gerät TÜV erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber ihm zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung von Sachen, Dokumenten und anderen vom Auftraggeber geschuldeten Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Mehrarbeit oder verspätet erbrachte Leistungen des Auftraggebers verlängern die Leistungszeiten angemessen.
2. Wird die von TÜV geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch TÜV nicht verschuldete Umstände verzögert (höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen usw.) und diese Umstände mehr als 6 Wochen andauern, so ist TÜV berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. TÜV wird den Auftraggeber über diese Tatsache und die Art und Weise der Lösung dieser Situation unverzüglich informieren. Im Falle des Vertragsrücktrittes erstattet TÜV dem Auftraggeber hierfür bereits erbrachte Leistung, Schadensersatzansprüche sind aus den in diesem Abschnitt genannten Gründen ausgeschlossen.
3. Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist TÜV berechtigt, den Ersatz für den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Der Auftraggeber hat schriftliche Bestätigung der Dienstleistung in dessen Betriebsstätte oder in der Betriebsstätte des Dritten durch damit beauftragten Mitarbeiter (Auftraggeber oder der Dritte) oder durch den für die Mitwirkung zuständigen Mitarbeiter sicherzustellen.
4. Gerät TÜV aus Gründen, die TÜV zu vertreten hat, in Verzug, wird solcher Verzug eine unwesentliche Vertragsverletzung bedeuten, und im Falle, dass infolgedessen dem Auftraggeber Schaden entsteht, verpflichtet sich TÜV dem Auftraggeber die Vertragsstrafe in Höhe des entstandenen Schadens oder in Höhe von 5 % des im Vertrag vereinbarten Auftragspreises, je nach dem, was niedriger ist, zu erstatten. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe verfällt der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers. Die Vertragsparteien vereinbaren sich ausdrücklich, dass die Verantwortung ausschließenden Umstände nach § 2913 Abs. 2 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches und nach Art. IV Abs. 2 dieser AGB sich auch auf die Pflicht, die Vertragsstrafe zu erstatten, beziehen.

V. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen und zur Übernahme erbrachten Dienstleistungen in der vertraglich festgelegten Frist verpflichtet. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Abnahme und Übernahme in dem Fall zu verweigern, wenn die Leistung nur unwesentliche Mängel hat, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen oder ihm nicht widersprechen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme oder Übernahme unter Verstoß dieser Bestimmung, so gilt die Abnahme oder die Übernahme gleichwohl als erfolgt. Die Frist für die Abnahme oder die Übernahme der Leistung ist 14 Tage ab der Erbringung der Leistung.

2. Im Falle eines durch den Auftraggeber geltend gemachten Vorbehalts wegen Mängeln, bzw. macht er andere Ansprüche wegen Mängeln geltend und die Leistung erweist sich als mangelfrei und das Verfahren des Auftraggebers als unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, TÜV alle damit verbundenen Kosten, einschließlich Kosten auf die Überprüfung der Qualität zu erstatten.
3. Geistige Leistungen, d.h. Leistungen, deren Ergebnis in keiner Art und Weise materiell aufgenommen ist, gelten als abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang (Durchführung) in schriftlicher Form ausdrücklich Vorbehalte (Reklamation) erhebt. Im Fall eines vom TÜV erhobenen Vorbehalts wird TÜV seine Leistung überprüfen. Erweist sich der Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.
4. Unter Lieferung der Leistung wie Kontrolle, Aufsicht oder Prüfung versteht sich die Übergabe der schriftlichen Dokumentation, die Ergebnisse der Durchführung der Leistung oder Bescheinigung der Kontrolle mit dem Schlagsstempel oder Stempel des TÜV in der Dokumentation des Auftraggebers berücksichtigt, sofern übergebene Dokumentation oder die Bescheinigung des TÜV hinreichend für die Freigabe der Erzeugnisse oder Leistung ist, auf denen unsere Kontroll- oder Prüftätigkeit durchgeführt wird. Lieferung des Zertifikates erfolgt gewöhnlich nach der Bezahlung der Rechnung für die Leistungen.

VI. Preise und Zahlungen

1. Maßgeblich sind die von TÜV in der Preisliste genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt – zugerechnet wird. Die Rechnungen des TÜV sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug und spesenfrei zur Zahlung fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. TÜV behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
2. TÜV ist im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und längerfristigen Verträgen berechtigt, bei einer Entstehung seiner Gestehungskosten angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen; ist der Auftraggeber mit einer solchen Preiserhöhung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines solchen Erhöhungsverlangens den Vertrag kündigen, und zwar mit der Kündigungsfrist von zwei Monaten, die mit dem ersten Tag des nächsten Kalendermonats nach dem Zugang der Kündigung beginnt. Ansonsten gilt die Erhöhung als vereinbart.
3. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Auftraggeber veranschlagten Betrag (avisieren schriftlich an den Auftraggeber) um mehr als 20 % überschreiten werden, wird ihm dies mitgeteilt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung berechtigt, und zwar innerhalb von zwei Wochen ab der Mitteilung der vorgesehenen Preiserhöhung.
4. Wird der Vertrag durch die Kündigung nach oben angeführten Absätzen beendet, ist TÜV berechtigt, vom Auftraggeber den Preis für die bis zum Vertragskündigung geleisteten Dienstleistungen zu verlangen, und zwar einschließlich Kosten für bereits geleisteten Leistung. Ähnlich gilt es im Fall der Vertragsbeendigung durch den Rücktritt oder die gegenseitige Vereinbarung.
5. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, ist die Art der Preisbildung im Vertrag oder in der Bestätigung der Bestellung zu vereinbaren, die von der Preisliste des TÜV ausgeht. Gewöhnlich ist der Preis mit dem Stundensatz, der Fahrzeit und übrigen notwendigen und zweckmäßig ausgegebenen Kosten des TÜV (Reisegeld, Zehrgeld, Materialverbrauch, Eigenmitteleinsatz usw.) gegeben.
6. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche nach TÜV die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind, so ist TÜV berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem TÜV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbeschränkt oder vom TÜV schriftlich anerkannt sind. Dasselbe gilt auch für Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers.
8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine allfälligen Forderungen an TÜV abzutreten oder Dritten zu verpfänden.
9. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber dem TÜV Verzugszinsen in Höhe von 0.1 % für jeden Verzugstag.

VII. Mängelhaftung und Schadensersatz

1. Im Falle einer mangelhaften Leistung von TÜV hat der Auftraggeber dem TÜV Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Das Recht zwischen der Beseitigung des Mangels der Leistung oder der Erbringung einer mangelfreien Leistung zu wählen steht in jedem Fall dem TÜV zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder werden die Mängel vom TÜV bei dem zweiten Versuch nicht beseitigt, hat der Auftraggeber das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Herabsetzung der vereinbarten Vergütung. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag entsteht dem Auftraggeber nicht in dem Fall, wenn der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung nur unwesentlich gemindert und der Vertrag nur unwesentlich verletzt ist.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn besondere Umstände bestehen, die nach Ermessen von gegenseitigen Interessen den Rücktritt begründen und wenn der Vertrag vom TÜV wesentlich verletzt ist.
3. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel der Leistung innerhalb von zwei Wochen nach der Übernahme der Leistung (Abnahme) mitzuteilen. Versteckte Mängel der Leistung hat der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung mitzuteilen.
4. Der Schadensersatz richtet sich nach § 2913 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmung des Art. IV, Abs. 4 dieser AGB bleibt unberührt. Die Schadensersatzhöhe von TÜV infolge der Verletzung der Vertragspflichten wird auf maximal 1.000.000 EUR festgelegt.

VIII. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Leistungen ist der Sitz der TÜV, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart ist.

IX. Nutzungsrechte

1. Das Ergebnis der vertraglich festgelegten Leistung von TÜV (Gutachten, Prüfbericht usw.) darf vom Auftraggeber nur in Übereinstimmung mit dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber verfügt über das Nutzungsrecht zu solchem Werk, das ohne die Zustimmung des TÜV auf Dritte nicht zu übertragen ist; dieses Nutzungsrecht darf vom Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung von TÜV weder verbreitet noch veröffentlicht werden. Der Auftraggeber darf das Werk in keiner Art und Weise verändern.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, die „Qualitätsmarke“ und die vom TÜV zur Verfügung gestellten Zertifikate nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und im vertraglich vereinbarten Umfang und nur in der zur Verfügung gestellten Form zu verwenden, die vom Auftraggeber in keiner Art und Weise verändert werden darf.
3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Schutzmarken, Bezeichnungen, Handelsname oder deren Teile, die dem TÜV zustehen, wie z.B. Wörter „TÜV NORD“, zu verwenden.
4. Bei dem Verstoß gegen die vorstehenden Bedingungen dieser AGB ist TÜV berechtigt, dem Auftraggeber die weitere Nutzung des Werkes, der Kennzeichnung, der Schutzmarke oder deren Teile zu untersagen und der Auftraggeber ist verpflichtet, nach dem ersten Verlangen des TÜV den Schaden zu ersetzen, der infolge des Verstoßes gegen die vorstehenden Bedingungen dem TÜV entsteht (vor allem aufgrund der Ansprüchen Dritter gegen TÜV).

X. Geheimhaltungspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle entscheidenden Tatsachen, über welche sie sich bei der Vertragserfüllung erfahren, bezüglich Betrieb, Arbeitsverfahren, technische Verfahren, Tatsachen im Sinne des Geschäftsgeheimnisses nach § 504 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, und über alle für die Tätigkeit der jeweils anderen Vertragspartei entscheidenden Tatsachen, ungeachtet, ob die Vertragspartei über diese Tatsachen von der jeweils anderen Vertragspartei informiert wurde oder ob sie sich über diese Tatsachen aus eigener Tätigkeit erfährt, Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren fort.
2. Von den vorstehenden Pflichten und Begrenzungen sind folgende Informationen ausgenommen:
 - a) die bereits öffentlich bekannt sind oder zu deren Veröffentlichung danach in anderer Art und Weise als durch Verstoß gegen dieser Erklärung kommt; oder
 - b) die im solchen Umfang zur Verfügung gestellten Informationen, in dem der Empfänger sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde, die aufgrund des Gesetzes ausgehändigt wurde, offen gelegt oder veröffentlicht werden muss; oder
 - c) die dem Empfänger bereits zum Tag der Unterzeichnung dieser Erklärung zur Verfügung stehen; oder
 - d) die dem Empfänger vom Dritten ohne die Bedingung der Begrenzung der Art deren Verwendung oder Bedingung der Geheimhaltung mitgeteilt sind.
3. TÜV ist berechtigt sämtliche Dokumentation, die mit seiner Tätigkeit zusammenhängt, nach dem Vertrag aufzubewahren.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist der Gerichtsstand der Tschechischen Republik festgelegt.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und TÜV gilt ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollten solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
2. Abweichungen von diesen AGB müssen vertraglich geregelt werden.
3. Mit der Annahme dieser „Geschäftsbedingungen für Leistungen von TÜV NORD Czech, s.r.o.“ verpflichtet und erklärt sich der Auftraggeber im Fall der Leistung „Beurteilung der Konformität durch autorisierte Person AO 248“, dass die Leistung oder deren Teil im Rahmen eines unteilbaren Moduls der Beurteilung der Konformität nach entsprechenden Regierungsverordnungen mit keiner anderen autorisierten (notifizierten) Person vereinbart wurde und wird. Ferner verpflichtet er sich, dass er alle gesetzlichen und untergesetzlichen Pflichten erfüllt, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Konformität verlangt werden.
4. Diese AGB treten am 01.01.2014 in Kraft.

In Prag, den 1.1.2014

Ing. Jan Weinfurt, Geschäftsführer
TÜV NORD Czech, s.r.o.